



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 31. Mai 2023  
Bezug: Mein Schreiben  
vom 23. März 2023

Referat Pet 2  
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Wecken  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37850  
Fax: +49 30 227-36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Heilberufe**

**Pet 2-20-15-2123-013953** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung die beigefügte Stellungnahme einbezogen.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die in der Stellungnahme des Fachministeriums schlüssig dargelegte Begründung, weshalb eine Gesetzesänderung im Sinne Ihres Anliegens nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wecken





Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Joachim Becker**

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 3  
Medizin- und Berufsrecht,  
Prävention

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 3010 / 3000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4364 / 4930

E-MAIL Joachim.Becker@bmg.bund.de

AZ 314-45/Mitzlaff/23  
Berlin, 1. März 2023

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin, vom 16. November 2022

Ihr Schreiben vom 23. Januar 2023

Pet.-Nr.: 2-20-15-2123-013953

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent beschreibt die in § 27 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (PsychThG) vorgesehene Frist für den Abschluss einer Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (PsychThG 1998) zum 1. September 2032 für Personen, die ein in § 5 Absatz 2 PsychThG 1998 genanntes Studium vor dem 1. September 2020 begonnen haben, als zu kurz und fordert eine Verlängerung dieser Übergangsfrist um weitere zehn Jahre. Als Gründe führt er den hohen zeitlichen Aufwand für die genannten Ausbildungen, die erschwerten Studienbedingungen durch die Corona-Pandemie und die Notwendigkeit, die Familie oder die Pflege von Angehörigen mit der Ausbildung zu vereinbaren sowie die Ausbildung – durch eine eventuelle zusätzliche Berufstätigkeit – zu finanzieren, an.

Das PsychThG ist am 1. September 2020 in Kraft getreten. Die Übergangsfrist bis zum 1. September 2032 beträgt damit zwölf Jahre, in denen ein Hochschulstudium der Psychologie, der Pädagogik oder der Sozialpädagogik sowie die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem PsychThG 1998 abgeschlossen werden müssen. Das Hochschulstudium dauert mindestens fünf Jahre, die darauffolgende Ausbildung mindestens drei Jahre, sodass insgesamt von einer Mindestdauer der Ausbildung von acht Jahren auszugehen ist. Bei einer vorgesehenen Übergangsfrist von zwölf Jahren kann die Ausbildung damit –

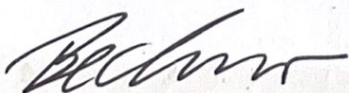


Seite 2 von 2 auch aus den vom Petenten genannten Gründen – bereits um vier Jahre verlängert werden. Zudem enthält § 27 Absatz 3 PsychThG eine Regelung, die vorsieht, dass eine Ausbildung nach dem PsychThG 1998 auch noch nach dem 1. September 2032 abgeschlossen werden kann, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt und davon auszugehen ist, dass die Ausbildung spätestens bis zum 31. August 2035 erfolgreich abgeschlossen werden wird. In besonderen Fallkonstellationen kann damit eine zusätzliche Verlängerung der Frist gewährt werden. Sofern der Petent finanzielle Gründe für eine etwaige Verlängerung der Ausbildung anführt, ist darauf hinzuweisen, dass § 27 Absatz 4 PsychThG eine Vergütung von mindestens 1.000 Euro für diejenigen Personen vorgibt, die sich nach dem 31. August in einer Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem PsychThG 1998 befinden. Die finanziellen Belastungen für die genannten Personen reduzieren sich damit bereits. Hinzuzufügen ist, dass eine parallele Durchführung von Ausbildungen nach altem und neuem Recht nicht unerhebliche organisatorische und finanzielle Ressourcen u.a. bei den Ländern bindet.

Die geltende Regelung lässt im Übrigen ausreichend Spielraum, um zu einem späteren Zeitpunkt über gesetzliche Maßnahmen zu entscheiden. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil der Gesetzgeber seine Entscheidung dann auf verlässliche Daten darüber stützen kann, ob und in welchem Umfang Bedarf für eine Verlängerung der Übergangsregelungen besteht. Insgesamt besteht somit derzeit kein Bedarf für eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist, so dass dem Begehren des Petenten nicht entsprochen werden kann.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag



Joachim Becker